

**LANDESSCHÜLERVERTRETUNG
LANDESVEREINIGUNG DER BAYERISCHEN BEZIRKSSCHÜLERSPRECHER
E.V.**

**Abschriften der wesentlichen Schriftsätze
zur Anregung der Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
den Verein Landesschülervertretung - Landesvereinigung der Bayerischen
Bezirksschülersprecher e.V.
aus dem Vereinsregister München löschen zu lassen (1989)**

Abschrift

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Nr.II/12 - S 5340 - 8/127 411

München, 9.März 1989

An das
Amtsgericht München,
Registergericht
Pacellistr.2
8000 München 35

Landesschülervertretung - Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher e.V.
Anlage: 1 Abdruck dieses Schreibens

Wir haben Kenntnis davon erhalten, daß ein Verein mit dem Namen "Landesschülervertretung - Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher" sowohl am 22.5.1984 als auch unter dem Datum des 15.11.1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen worden ist. Wir regen an, diese Eintragungen gemäß §§ 142, 159 FGG zu löschen, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Amtsgericht kann eine Eintragung in das Vereinsregister von Amts wegen löschen, wenn sie "wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war" (§ 142 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 159 FGG). Das ist hinsichtlich der Eintragungen des o.g. Vereins der Fall, denn dessen Name ist in mehrfacher Hinsicht geeignet, über die Art und die Verhältnisse des Vereins zu täuschen, und verstößt damit gegen den Grundsatz der "Vereinswahrheit" (§ 18 Abs. 2 HGB analog; vgl. dazu BayObLG, Beschluß vom 5.11.1971, NJW 1972, 957/958; Palandt, BGB, 48.Auflage, München 1989, 58 Anm. 2). Im einzelnen:

- Der Name "Landesschülervertretung" erweckt den Eindruck, daß es sich bei diesem Verein um eine Vertretung der bayerischen Schüler handelt.
In Wahrheit aber kann der Verein allenfalls für sich in Anspruch nehmen, Interessen der Schüler bayerischer Gymnasien geltend zu machen. Denn die in ihm zusammengeschlossenen Bezirksschülersprecher sind gemäß § 107 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern - GSO - von vorneherein auf die Wahrnehmung gymnasialer Belange beschränkt; ein schulartübergreifendes Mandat haben sie nicht.
- Die Bezeichnung des Vereins erweckt weiter den Eindruck, es handle sich bei diesem um eine Vertretung der Schüler.
Die den Bezirksschülersprechern in § 107 Abs.3 GSO zugewiesenen Aufgaben sind jedoch inhaltlich derart eng begrenzt, daß sich mit ihnen keineswegs die Vorstellung von einer Vertretung verbinden läßt. Dementsprechend verwenden auch der Gesetzgeber in Art. 40 Abs.2, 3 und 8 des

Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - und ihm folgend der Verordnungsgeber in § 101 Abs.5 und § 106 Abs.1 GSO den Begriff der "Schülervertretung" nur für Einrichtungen der Schule, nicht aber für Formen über schulischer Zusammenarbeit.

- Der Name des Vereins erweckt schließlich den unzutreffenden Eindruck, dieser stelle eine Schülervertretung auf Landesebene dar.
Der Landesgesetzgeber hat in Art.40 Abs 9 BayEUG das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt, "Möglichkeiten der überschulischen Zusammenarbeit von Schülervertretungen" vorzusehen. Von dieser Ermächtigung hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Form Gebrauch gemacht, daß es auf Bezirksebene die sog. Bezirksschülersprecher (§ 107 GSO) geschaffen hat. Auf die Errichtung einer über diese Zusammenarbeit hinausgehende Vertretung auf Bezirks- oder Landesebene wurde hingegen ganz bewußt verzichtet. Diese Entscheidung wurde maßgeblich bestimmt durch den Beschluß des Bayerischen Landtags vom 15.12.1976 (Landtagsdrucksache 8/4087), in dem dieser die Bildung einer Landesschülervereinigung ausdrücklich abgelehnt hat, sowie durch den Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3.10.1968 über die Schülermitverantwortung und die Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 25.5.1973 "Zur Stellung des Schülers in der Schule".
Der Vereinsname ist nun geeignet, vor allem bei juristisch nicht vorgebildetem Publikum, dem der Unterschied zwischen den Gestaltungsformen des öffentlichen und des privaten Rechts nicht geläufig ist, den Eindruck hervorzurufen, die "Landesschülervertretung" stelle gerade eine solche Vertretung auf Landesebene dar. Die Vereinsbezeichnung täuscht damit zugleich über die vorstehend aufgezeigte "negative" Festlegung des Verordnungsgebers hinweg.

Die Entscheidung über die Löschung einer unzulässigen Eintragung steht zwar grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (BayObLG, a.a.O., S.958). Dieses hat jedoch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, daß öffentliche Interessen die Löschung der "Landesschülervertretung" notwendig machen. Denn der täuschende Name verschafft dieser in der Öffentlichkeit eine höhere Einschätzung hinsichtlich Rechtsstellung und Bedeutung, als ihr aufgrund der bestehenden Rechtslage zukommt (BayObLG, a.a.O.).

Die Bezirksschülersprecher wurden von Vertretern des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mehrfach auf die rechtlichen Bedenken, denen der Vereinsname "Landesschülervertretung" begegnet, hingewiesen.

Sie stellten daraufhin in Aussicht, Namen und Satzung ihres Vereins unter diesen Gesichtspunkten zu überdenken. Mit Schreiben vom 17.12.1988 teilt der Bezirksschülersprecher für die Gymnasien in Unterfranken nunmehr "im Namen der Landesschülervertretung" mit, daß die Bezirksschülersprecher "an dem Namen des Vereins festhalten". Aus diesem Grund ist eine Einschaltung des Amtsgerichts geboten.

i.A.
gez.

(Hoderlein)
Ministerialdirektor

1. Wenn das BayStMUK den Eindruck zu erwecken versucht, der Name "Landesschülervertretung" weise darauf hin, daß es sich bei dem Verein um eine Vertretung der bayerischen Schüler handelt, so wird übersehen, daß der Begriff "Landesschülervertretung" lediglich Bestandteil des Namenskerns ist, der lautet: Landesschülervertretung - Landesvereinigung der bayerischen Bezirksschülersprecher.
Da der Verein stets unter seinem vollen Namen auftritt, kann somit der Eindruck, es handle sich um eine Vertretung der bayerischen Schüler, nicht entstehen, denn die weiteren Namensbestandteile Landesvereinigung der bayerischen Bezirksschülersprecher definieren genau das Segment der Schülervertretung, welches der Verein auf Landesebene vertritt.
Derzeit gibt es in Bayern nur Bezirksschülersprecher für den Bereich der Gymnasien. Der Vereinsname kann also ein vom BayStMUK befürchtetes "Schulart übergreifendes Mandat" mangels objektiver Voraussetzungen überhaupt nicht signalisieren.
Aufgrund der Gleichwertigkeit der Bestandteile des Namenskerns täuscht der Vereinsname nicht über Art und Verhältnisse des Vereins.
2. Auch wieder unter unzulässiger isolierter Hervorhebung des Namensbestandteils Landesschülervertretung behauptet das BayStMUK, der Vereinsname erwecke den Eindruck, es handle sich um eine Vertretung der Schüler.
 - a) Soweit der Begriff "Schülervertretung" im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) oder in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) verwendet wird, schließt dies per se die Verwendung dieses Begriffes im Rahmen von Vereinsnamen nicht aus.
Es mag dahinstehen, ob der Staat eine gesetzlich abgesicherte und entsprechend öffentlich-rechtlich institutionalisierte Landesschülervertretung ablehnt. Jedenfalls können sich Personen, die sich selbst nach Einlassung des BayStMUK als Schülervertreter sehen dürfen (vgl. Schreiben des BayStMUK - II/9 - S 5340/1 - 8/102 548 - vom 29.11.88, Seite 2), privatrechtlich in der Organisationsform des Vereins zusammenschließen und im Vereinsnamen deutlich machen, daß sie ihre Vertretungsbefugnis in eine landesweit organisierte Einrichtung einbringen wollen.
 - b) Selbst, wenn man also dem Begriff Schülervertretung eine quasi öffentlich- rechtliche Bedeutung zumessen würde, stünde dies seiner Verwendung im Zusammenhang mit dem Vereinsnamen nicht entgegen.
In analoger Anwendung zur Rechtsprechung über die Verwendung von Behördenbezeichnungen bei Vereinsnamen (vgl. OLG Hamm; OLGZ 81, 432/433) können nämlich Angehörige einer Behörde o. ä. einen Verein bilden, der einen Namenszusatz enthält, der auf die Behörde hinweist (vgl. Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereinsrechtes, 4.Auflage, Rdnr. 219). Durch den gesamten Vereinsnamen darf nur nicht der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine öffentlich- rechtliche Einrichtung .
 - c) An dieser Stelle muß darauf hingewiesen werden, daß die staatliche Behörde, die nunmehr die Amtslöschung betreibt, bislang - zumindest politisch - die vereinsrechtliche Lösung des Zusammenschlusses von Schülervertretern, auch auf Landesebene, favorisiert hat.
Hier ist Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus a. D. Prof. Dr. Hans Maier zu zitieren, der in der Plenardebatte des Bayerischen Landtags am 15.12.76 folgendes ausführte:

"Wir haben auf Eltern- und Lehrerebene keinerlei gesetzliche Landesvertretung. Wir hätten, wenn der Antrag Engelhardt (auf Einführung einer gesetzlich abgesicherten Landesschülervertretung; Anm. des Unterzeichners) durchginge, die merkwürdige Situation, daß wir im Bereich der Lehrer und Eltern freie Verbandsbildung, meistens nach Schularten, im ganzen Land hätten, also Landesverbände, die den einzelnen Schularten zugeordnet sind, im Bereich der Schüler dagegen eine gesetzliche Landesvertretung denn die Bildung freier Verbände ist der typische bayerische Weg gewesen, der sich im Bereich der Elternvertretung sehr bewährt hat.

Ergebnis ist, daß heute gerade die anderen Länder - das war neulich Diskussionsstoff beim Bundeselternrat - durchaus die bayerische Form der nach Schularten geordneten Verbandsvertretung, der freien Vertretung als ein diskussionswürdiges Modell ansehen, während Sie - die Opposition - uns jetzt im Bereich der Schülervertretung vorschlagen, das alles trotz der erheblichen Bedenken, die man aus der Praxis dagegen vorbringen kann, zu vergesetzlichen" (Vgl. Bayerischer Landtag, Stenographischer Bericht 8/61 vom 15.12.76, Seite 3174).

Weiter führte der Herr Staatsminister aus:

"Schüleraktivität und Mitbestimmung sollten sich einfach zunächst auf die Basis der einzelnen Schulen stützen und sie sollten, soweit sie die Schulpolitik betreffen, den Weg freier Verbandsbildung gehen." (Vgl. a.a.O., Seite 3175)

Schließlich:

"Daher möchte ich zum Schluß an Sie appellieren, daß wir, dem Antrag Leeb folgend, die Vertretung der Schüler verstärken, aber im Gremium des Landesschulbeirats und unter Anerkennung der freien Verbandsbildung, die ein Prinzip der Demokratie ist." (Vgl. a.a.O., Seite 3176)

Das BayStMUK stellt sich mit dem Antrag auf Amtslöschung in eklatanten Widerspruch zur bisher vertretenen Politik im Zusammenhang mit der Schülervertretung. Dabei wird offensichtlich vergessen, daß sich die im Verein zusammengeschlossenen Bezirksschülersprecher aufgrund der von Staatsminister a.D. Prof. Dr. Maier artikulierten Vorgaben in Vereinsform institutionalisiert haben.

- d) Schließlich fällt auf, daß das BayStMUK gegen den Vereinsnamen der im Register des Amtsgerichts München eingetragenen Landes- Elternvereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. keinerlei Einwände erhoben hat. Bei diesem Vereinsnamen könnte nämlich genauso mit dem Eindruck argumentiert werden, es handle sich dabei um eine Vertretungsinstitution der Eltern auf Landesebene.
3. Soweit behauptet wird, der Verein erwecke den unzutreffenden Eindruck, er stelle eine Schülervertretung auf Landesebene dar, ist grundsätzlich auf die unter II Ziffer 1 und 2 gemachten Ausführungen zu verweisen.
Auch hier muß gelten, daß die vom BayStMUK gewollte Einschränkung von Schülervertretung auf die Organisationsstrukturen unterhalb der Landesebene keine Drittwirkung in Bezug auf privatrechtlich geprägte Organisationen haben kann.
Dem Vereinsnamen ist zu entnehmen, aufgrund welcher struktureller Voraussetzungen die Vereinigung der Bezirksschülersprecher über die Bezirksgrenzen hinaus auf Landesebene kooperiert. Der Namensbestandteil Landesvereinigung der bayerischen Bezirksschülersprecher verhindert den vom BayStMUK unterstellten Anschein einer offiziellen Schülervertretung auf Landesebene, denn der Zusammenschluß der bayerischen Bezirksschülersprecher sagt nichts anderes aus, als daß eine Kooperation über die Bezirksgrenzen auf Landesebene stattfindet. Es ist nicht ersichtlich, wie hier eine öffentlich- rechtliche Institution vorgespiegelt werden soll.

III.

1. Soweit das BayStMUK bei der Begründung des öffentlichen Interesses an einer Löschung gemäß § 142 FGG auf den Beschluß des BayObLG vom 05.11.71 verweist, so bezieht sich dieser bzgl. des öffentlichen Interesses auf folgende Voraussetzungen:

"Es genügt vielmehr, daß der Verein aufgrund seines irreführenden Namens eine ungerechtfertigte Hervorhebung gegenüber anderen gleichartigen Vereinen oder eine höhere Einschätzung in der Öffentlichkeit erlangen kann, die zu Weiterungen führt, die nicht im öffentlichen Interesse liegen."

Der Vereinsname würde selbst dann, wenn man in ihm einen Verstoß gegen das Gebot der Firmenwahrheit sehen würde, "keine höhere Einschätzung in der Öffentlichkeit erlangen, die zu Weiterungen führt".

2. Auch bei dem mit dem Schulbereich in Bayern nicht vertrauten Teil der Öffentlichkeit wird der Vereinsname ohne nähere Überlegungen nicht den Eindruck entstehen lassen, als handle es sich bei dem Verein um eine privatrechtliche Einrichtung, die hoheitliche Funktionen wahrnimmt. Denn auch die nichtbetroffene Öffentlichkeit in Bayern weiß, daß im Bereich der Schule der Staat seine Aufgaben nicht in der Organisationsform von Vereinen wahrnimmt. Schließlich läßt das BayStMUK offen, was es letztlich unter dem Begriff "höhere Einschätzung in der Öffentlichkeit" subsummiert. Ebenfalls bleibt unklar, welche "Weiterungen" im Sinne der Entscheidung des BayObLG zu befürchten sind, die im öffentlichen Interesse verhindert werden sollen.
3. Der Verdacht liegt nahe, daß das BayStMUK mit Hilfe der Anregung zum Registergericht in Wahrheit eine politisch motivierte Disziplinierung engagierter Schüler beabsichtigt. Den Schülervertretern der Gymnasien wurde, wie ausgeführt, eine schulrechtlich institutionalisierte Landesschülervertretung u. a. mit der Begründung verweigert, sie könnten und sollten die bayerische Form der freien Verbandsbildung einschlagen. Jetzt soll ihnen auch dieser ursprünglich seitens des BayStMUK empfohlene Weg verschlossen bleiben und dies aus Gründen, die nicht im öffentlichen Interesse liegen, sondern allenfalls im Verständnis von Schule, wie sie vom BayStMUK derzeit vertreten wird, ihren Ursprung haben.
4. Da das BayStMUK mit seiner Anregung offensichtlich lediglich eine Löschung des Namensbestandteils Landesschülervertretung bezweckt, kann die Anregung keinen Erfolg haben, da eine Löschung von Amts wegen nur bezüglich eines Namensteils mit der Wirkung, daß der verbleibende Teil nunmehr als der Name des Vereins zu gelten habe, nicht statthaft ist (vgl. BayObLG, Beschluß vom 05.11.71).

Beglaubigt

gez. Haas
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Amtsgericht München
- Registergericht -

8000 München 35, 22.6.89
Justizgebäude Pacellistraße 2
Telefon usw.

Herr Rechtsanwalt
Bruno Haas
St.- Paul- Straße 9
8000 München 2

In Sachen
Landesschülervertretung - Landesvereinigung der Bayer. Bezirksschülersprecher e.V., München
ergeht folgender

Beschluß:

Die Amtslöschung des Vereins gem. §§ 142, 159 FGG entsprechend der Anregung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (BayStMUK) vom 29.5.89 - II/12-S 5340 - 8/127 411 - wird abgelehnt.

Gründe:

Die Voraussetzungen einer Amtslöschung des Vereins liegen nicht vor, da dessen Eintragung nicht wegen Fehlens einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war bzw. ist.

Der vom BayStMUK beanstandete Vereinsname begründet keine - relevante - Täuschungsgefahr hinsichtlich der Art und der Verhältnisse des Vereins.

Gegenstand der Prüfung einer solchen Täuschungsgefahr ist hierbei der gesamte Vereinsname, nicht deren einzelner Bestandteile.

Inwieweit bei isolierter Betrachtung der Worte „Landesschülervertretung“ tatsächlich der falsche Eindruck entstehen könnte, es handele sich hierbei um eine - unmittelbare - Vertretung der bayerischen Schüler, kann dahingestellt bleiben, da bei Gesamtbetrachtung des Namens ein solcher Eindruck jedenfalls nicht entsteht; der zweite Namensteil „Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher“ enthält insoweit eine ausreichende und deutliche Konkretisierung auf eben die bayerischen Bezirksschülersprecher.

Ebensowenig macht das Fehlen des Zusatzes „Gymnasien“ den Namen täuschungsgeeignet, da es Bezirksschülersprecher ausschließlich für den Bereich der Gymnasien gibt. Auch wenn dies dem schulrechtlich nicht vorgebildeten Publikum in aller Regel nicht bekannt sein mag, so muß eine Täuschungsgefahr schon deshalb verneint werden, weil bei diesem (Publikum) ein Kenntnis von der Existenz von Bezirksschülersprechern, noch weniger irgendwelche konkrete Vorstellungen davon, welche Schularten überhaupt die Einrichtung solcher Sprecher kennen, wohl kaum vorausgesetzt werden können, so daß dieser Kreis einer Täuschung hinsichtlich eines schulartübergreifenden Mandats des Vereins nicht sonderlich zugänglich sein dürfte.

Der Auffassung des BayStMUK, der - täuschende - Name verschaffe dem Verein in der Öffentlichkeit eine höhere Einschätzung hinsichtlich Rechtsstellung und Bedeutung, als ihm aufgrund der Rechtslage zusteht, kann nicht gefolgt werden, da eine bestimmte Vorstellung über Rechtsstellung und Bedeutung von Schülervertretungen, Bezirksschülervertretungen u. ä. in der Öffentlichkeit gar nicht besteht.

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist eine Täuschungsgefahr durch den Vereinsnamen zu verneinen; zumindest steht eine solche nicht völlig zweifels- und bedenkenfrei fest, was jedoch Voraussetzung einer Löschung wäre (Keidel/Kuntze/Winkler, 12. Aufl., Ru. 19 zu § 142 FGG).

Aber auch bei Bejahung einer solchen Täuschung käme eine Löschung nur dann in Betracht, wenn das Fortbestehen der Eintragung Schädigungen Berechtigter zur Folge haben würde oder aber dem öffentlichen Interesse widerspräche. Hierfür liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor.

Die „Gefahr“, der Verein könnte als „Ansprechpartner für schulrechtliche und schulpolitische Anliegen aller Schularten gesehen und behandelt“ werden, wie vom BayStMUK befürchtet, erscheint vernachlässigenswert, da unterstellt werden kann, daß die betroffenen Kreise (Schüler, Lehrer, Eltern) sich mit den genannten Anliegen eher an Institutionen wie Schülersprecher, Elternbeirat, Schulrat, Vertrauenslehrer, Ministerium usw. wenden, als an den in weiten Kreisen unbekanntem, verfahrensgegenständlichen Verein.

Sollte dies vereinzelt nicht der Fall sein, widerspräche jedoch auch dies nicht dem öffentlichen Interesse in einem Maße, welches die Löschung des Vereins rechtfertigen könnte.

Nach alledem konnte der Anregung des BayStMUK nicht entsprochen werden; die Amtslöschung des Vereins war daher abzulehnen.

gez. Wulff
Rechtspfleger